

An den:

Zweckverband zur Wasserversorgung
Bad Königshofen – Gruppe Mitte –
Marktplatz 14
97631 Bad Königshofen



Antrag Standrohr

Antrag für die Anmietung eines Standrohres mit Wasserzähler und Anerkennung der in der Anlage aufgeführten Bedingungen

Angaben Antragsteller

Firma	
Straße, Hs.Nr.	
PLZ, Ort	
Ansprechpartner vor Ort (Polier etc.)	
Tel.Nr.	
Baustelle (Straße)	
Bankverbindung: Guthaben wird auf folgendes Konto überwiesen: IBAN: Bank:	<u>Bestätigung Verwaltung Zweckverband:</u> Kautions von 500 € wurde <input type="checkbox"/> bar in der Verwaltung hinterlegt <input type="checkbox"/> überwiesen auf das Konto des Zweckverbandes bei der Volksbank Raiffeisenbank Rhön-Grabfeld, IBAN: DE53 7906 9165 0007 1173 10 Bad Königshofen, den

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Angaben Zweckverband

Standrohrzähler-Nr.	
Hydrantenschlüssel	
Ausgabe Zählerstand	
Rückgabe Zählerstand	
Verbrauch	

Bestätigungen (Unterschriften)

Standrohr erhalten	Standrohr zurückgegeben	Standrohr ausgehändigt	Standrohr zurückerhalten
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift
Antragsteller (Ansprechpartner)		Technisches Personal Zweckverband	

ANTRAG – Standrohr

Erläuterungen zur Vorgehensweise

- Der Antragsteller hat auf dem Antragsformular das Feld „Angaben Antragsteller“ auszufüllen.
- Der ausgefüllte Antrag ist bei der Verwaltung des Zweckverbands, Marktplatz 14, 97631 Bad Königshofen zur Bestätigung der dort bar zu hinterlegenden oder im Voraus überwiesenen Kauti- on vorzulegen (Es wird darauf hingewiesen, dass das Büro nur vormittags geöffnet ist).
- Anschließend kann mit dem Antrag beim technischen Personal (Sitz: Wasserwerk, Bardorfer Straße 42, 97633 Kleineibstadt) nach Terminvereinbarung (Tel. 09762/9203) das Standrohr ent- liehen werden.
- Nach Rückgabe des Standrohres beim technischen Personal werden vom Zweckverband die entstandenen Kosten ermittelt. Bei einem Guthaben, wird dieses auf das im Antragsformular an- gegebene Konto überwiesen.

Bedingungen

1. Die Abrechnung für die Benutzung des Standrohres erfolgt nur mit dem Antragsteller.
2. Die Kauti- on wird mit den tatsächlich entstandenen Kosten z.B. für die Benutzung des Standrohres, dem verbrauchten Wasser und evtl. Reparaturkosten/Ersatzbeschaffung etc. verrechnet (s. Ziff. 11 bis 13).
3. Das Standrohr darf nur an den vom technischen Personal des Zweckverbandes zugewiesenen bzw. freigegebenen Hydranten angeschlossen werden.
4. Der Antragsteller haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand, als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Lei- tungseinrichtungen sowie durch Verunreinigung dem Zweckverband oder dritten Personen ent- stehen.
5. Für den Wasserverbrauch gilt der in der jeweils gültigen Wasserversorgungssatzung ausgewie- sene Wasserpreis. Für den Fall, dass der Zähler aus irgendwelchen Gründen die Wasserent- nahme nicht mehr anzeigt oder der Wasserzähler in defektem Zustand zurückgegeben wird, wird der Verbrauch vom Zweckverband geschätzt.
6. Der Antragsteller ist zur Rückgabe des Standrohrwasserzählers verpflichtet, sobald eine ordentli- che Wasserentnahme bzw. -messung infolge Beschädigung des Standrohres, des Zählers oder des Hydranten nicht mehr möglich ist.
7. Die Wasserentnahme darf nur mit Standrohren des Zweckverbandes erfolgen. Die Benutzung anderer Standrohre ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt (Wasserdiebstahl).
8. Der Antragsteller verpflichtet sich, das Standrohr nur im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Bad Königshofen - Gruppe Mitte - zu benutzen. Zum Versorgungsgebiet des Zweckverbandes gehören folgende Ortschaften: Aubstadt, Bad Königshofen mit den Stadttei- len Althausen, Aub, Ipthausen, Gabolshausen, Merkershausen, Untereißfeld und Sambachshof, Groß- eibstadt mit Ortsteil Kleineibstadt, Großbardorf und Sulzfeld ohne die Ortsteile Kleinbardorf und Leinach.
9. Der gemietete Standrohrzähler ist pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzung oder Beschä- digung zu bewahren. Die Vornahme von Veränderungen (Entfernen von Zapfhähnen etc.) und eigenmächtige Reparaturen sind verboten.
10. Wird der Standrohrzähler in öffentlichen Verkehrsräumen (Straßen, Wege, Plätze usw.) aufge- stellt, so ist er nach den entsprechenden Verkehrs-, Bau und Unfallverhütungsvorschriften zu si- chern.
11. Nach Beendigung der Arbeiten ist das Standrohr mit Wasserzähler dem Zweckverband zwecks Kontrolle und Abrechnung der Gebühr unverzüglich zurückzugeben.
12. Im Falle der Rückgabe des Standrohres oder Zählers in nicht einwandfreiem Zustand erfolgt die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung für das Standrohr oder Zählers durch den Zweckverband; die Kosten werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.
13. Der Schaden aus dem Verlust eines Standrohres wird pauschal mit 1.400,00 € zuzüglich Um- satzsteuer in Rechnung gestellt. Dieser Betrag schließt die Ersatzbeschaffungskosten und Schä- den aus einer widerrechtlichen Entnahme von Wasser ein.
14. **Kostenregelung (§§ 9 ff BGS/WAS):**
Die Gebühren werden gem. BGS/WAS berechnet. Der Wasserpreis beträgt 2,25 €/m³ Wasser. Für die Überlassung eines Zählerstandrohres wird eine Grundgebühr von 20,00 € je angefangen- em Monat erhoben. Zu den genannten Preisen kommen 5,00 € Verwaltungskostenpauschale und es wird die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe erhoben.